ZVO Zentralverband Oberflächentechnik e.V.

REACh und kein Ende

DGO Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V.

Heute noch erlaubt und morgen schon verboten! Wie behält man den Status eines Stoffes unter REACh im Auge?

Dr. Joachim Heermann, Dr.-Ing. Max Schlötter GmbH & Co. KG, Geislingen/Steige

REACh ist nicht nur eine sehr umfangreiche europäische Chemikalienverordnung, sondern vor allem ein regulatives Konstrukt, das einem ständigen Wandel unterworfen ist. Sowohl die Verordnung selbst und ihre insgesamt 17 Anhänge als auch die damit verknüpften Verfahren, wie z.B. Stoffbewertung, Registrierung und Zulassung, dürfen als „lebendes Dokument bzw. Gebilde" aufgefaßt werden. Ständig sind Aktualisierungen, Ergänzungen, Richtigstellungen, Erweiterungen, Anpassungen, Verbesserungen, Änderungen etc. vorzunehmen. Dies ist u.a. der Komplexität der Verordnung geschuldet. Aber auch der immer weiter fortschreitende Informationsgewinn bei der Einstufung chemischer Stoffe auf Grund der wachsenden Datenlage bildet sich hier ab. Ehe man sich versieht, ist über Nacht ein Stoff zu einem besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC [1]*) herangereift. In diesem Umfeld den Überblick zu bewahren, ist nicht ganz trivial.*

Eine verbindliche und informative Liste als Abhilfe

Ein Ausweg aus diesem Dilemma könnten die Stofflisten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA [2]) sein, die auf ihrer Website [3] zur Einsicht und Benutzung den Anwendern und der Allgemeinheit bzw. Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Diese übersichtlichen Listen bündeln alles Wissenswerte und alle bereits vorliegenden Daten und Erkenntnisse zu den am Markt befindlichen chemischen Stoffen. Weiterhin fassen sie die geplanten und anstehenden Aktivitäten der Behörden zusammen. Auch wenn der Umgang mit diesen Listen nicht immer ganz einfach ist und jede Menge zeitliche Ressourcen binden kann, so ist es doch relativ hilfreich, wenn man sich auf solche Listen als Informationsquelle stützen kann.

Dr. Joachim Heermann

Übersicht über die verschiedenen Verfahren und Stofflisten

Die Zusammenhänge und Grundzüge der REACh [4]/CLP [5]-Verfahren und der aus diesen abgeleiteten Listen und Anhänge sowie den groben Ablauf des Verfahrens an sich gibt die *Abbildung 1* schematisch wider. Karriere zu machen ist für Stoffe unter REACh relativ simpel. Die zu durchlaufenden Verfahren sind jedoch meist sehr zeitaufwendig und durchaus äußerst komplex gestaltet.

Der Ausgangspunkt ist das sogenannte Screening. In aller Regel ist das Screening eine automatische Prüfung bei der ECHA. Viele Stoffe werden diesem Verfahren unterzogen. In Abhängigkeit vom resultierenden Ergebnis des Screenings werden die Stoffe daraufhin unterschiedlichen Verfahren bzw. Maßnahmen zugeordnet. Im Screening

wird also geklärt, welcher Maßnahme ein Stoff unterworfen werden sollte. In Frage können kommen:

- Prüfung, ob ein Stoff ordentlich registriert ist (Compliance Check; hier werden u.a. Updates berücksichtigt)
- Stoffbewertung
- RMO [6]-Analyse (diese Analyse wird von der jeweils nationalen Behörde durchgeführt)
- Klärung der Stoffeigenschaften (dieses Verfahren ist umfangreicher als die Stoffbewertung und beinhaltet die Prüfung z.B. auf CMR [7]-Eigenschaften oder endokrine Disruptoren)
- Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes (hier kann möglicherweise eine Neueinstufung erforderlich werden)
- keine weitere Aktion erforderlich.

Die einzelnen Listen geben Auskunft über den Stand des Verfahrens und über den Status des Stoffes im Verfahren.

Aus einer RMO-Analyse oder der Klärung der Eigenschaften kann dann eine Aufnahme des Stoffes in die PACT-Liste erfolgen. Die PACT-Liste gibt alle Stoffe wider, die für eine RMO-Analyse bei der ECHA vorgesehen sind. Andere Maßnahmen könnten sein, daß der Stoff auf die RoI-Liste aufgenommen wird oder auch keine Maßnahme zu erfolgen hat. Je nach empfohlener, zu ergreifender Maßnahme kann der Stoff auf die Kandidatenliste oder gleich auf den Anhang XVII gesetzt werden. Die Kandidatenliste dient als Auswahlliste zur Priorisierung von Stoffen für die Aufnahme in den Anhang XIV. Stoffe, die sich auf der Kandidatenlist befinden, können aber auch für die Aufnahme in den Anhang XVII vorgeschlagen werden. Dieses Vorgehen ist in *Abbildung 1* jedoch nicht explizit dargestellt. Stoffe, die einer Überprüfung ihrer Einstufung und Kennzeichnung unterzogen werden sollen, werden auf die RoI-Liste gebracht und gelangen anschließend zwecks harmonisierter Einstufung auf den Anhang VI der CLP-Verordnung. Die harmonisierte Einstufung eines Stoffes ist rechtlich bindend.

Die ECHA-Stofflisten als hilfreiche Werkzeuge für den Informationsgewinn

Um die Anwender umfaßend und rechtzeitig über den „Werdegang“ eines chemischen Stoffes zu informieren, hat die ECHA nach einem entsprechenden hilfreichen und informativen Werkzeug gesucht. Zu diesem Zweck hat die ECHA unterschiedliche Listen entwi-

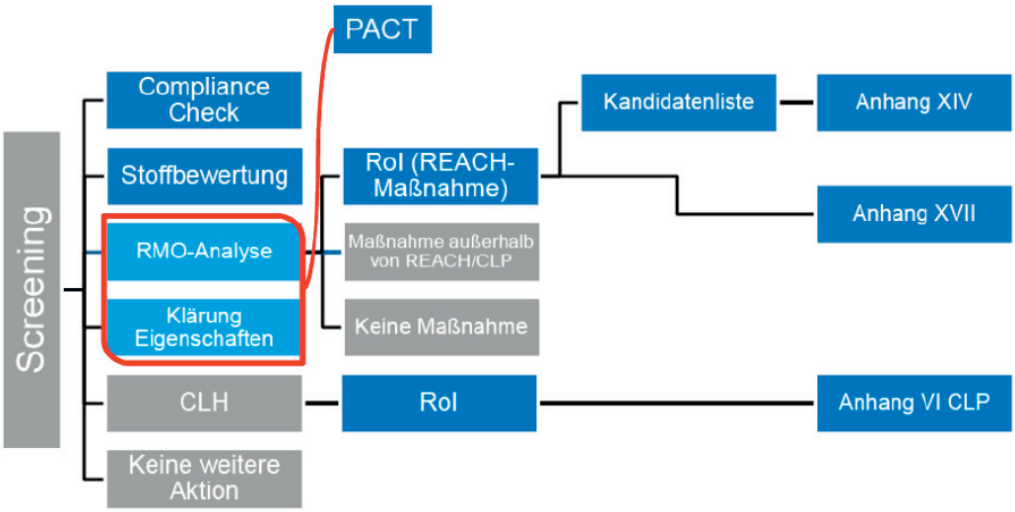

Abb. 1: Überblick über die REACh/CLP-Verfahren zur Bewertung und Einstufung von Stoffen (Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)

ckelt, die allerdings ständig gepflegt und aktualisiert werden wollen. Aber nicht nur die Pflege und Aktualisierung seitens der Behörden bindet immense Ressourcen, sondern auch die Industrie sollte fortlaufend diese Liste auf Neuigkeiten hinsichtlich der Stoffe überprüfen und beobachten. Das ist mit einem nicht zu unterschätzenden, zeitlichen Aufwand verbunden.

In *Abbildung 2* sind die wichtigsten ECHA-Stofflisten zusammengestellt. Neben der Bezeichnung der einzelnen Liste und den Angaben zu ihrem Inhalt kann dieser Übersicht entnommen werden, wer das Vorschlagsrecht für Stoffe besitzt und wie häufig die entsprechende Liste aktualisiert wird. In ihrem Aufbau ähneln sich diese Listen und Anhänge, die Inhalte sind jedoch unterschiedlich.

Weitere Listen und Datenbanken auf der Website der ECHA sind bekannt, die Informationen über den Registrierungsstatus [10] eines Stoffes o.ä. zur Verfügung stellen. Dies ist aber ein anderes Thema, auf das hier nicht näher eingegangen werden soll.

Damit sich eine Behörde mit einer Chemikalie beschäftigt, müssen mehrere Kriterien erfüllt sein. Einerseits muß diese Chemikalie überhaupt in Verkehr gebracht werden (Voraussetzung hierfür ist eine Vor- bzw. Registrierung.) und eine gewisse Rolle am Markt spielen, d.h. eine bestimmte Verbreitung erfahren. Andererseits sollte es mehr oder weniger gut gestützte Vermutungen geben, daß diese Chemikalien auf Grund ihrer intrinsischen Eigenschaften für die Gesundheit des Menschen und den Schutz der Umwelt problematisch sein könnten.

Die Vollständigkeit der Registrierungsdossiers ist zwingend und durch nichts zu ersetzen

Zwecks Dossierbewertung wird eine Liste* namens CCH (Compliance Check) auf der Website der ECHA

Liste	Inhalt	Aktualisierung	Vorschlagsrecht
Compliance Check (CCH)	Prüfung der Registrierungsdossiers auf Vollständigkeit	mehrmals jährlich	ECHA, (MS)
Community Rolling Action Plan (CoRAP)	Stoffe, die für das Bewertungsverfahren vorgeschlagen wurden	jährlich im März	MS [8]
Public Activities Coordination Tool (PACT)	Stoffprüfung hinsichtlich der Gefahreneigenschaften	monatlich	MS, ECHA
Registry of Intentions (RoI)	Beschränkungsvorschläge	mehrmals jährlich	—
Kandidatenliste (SVHC)	Stoffe, die als besonders besorgniserregend identifiziert wurden	zweimal jährlich (Juni, Dezember)	MS, ECHA
Anhang XIV der REACh-VO [9]	zulassungspflichtige Stoffe	unregelmäßig	ECHA
Anhang XVII der REACh-VO	Stoffverbote	nach Bedarf	MS, ECHA
Anhang VI der CLP-VO	harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für Stoffe	ca. jährlich	MS, Industrie
C & L Inventory	Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (Selbsteinstufungen, harmonisierte Einstufungen)	nach Bedarf	—

Abb. 2: Übersicht über die Vielfalt der von der ECHA publizierten Listen

* https://echa.europa.eu/documents/10162/13628/substances_compliance_checks_en.pdf/0d226851-6d2c-43c2-bfeb-a829a3459749

Substances potentially subject to compliance checks

To ensure the safe use of your substance and compliance of the related registration dossier under the REACH Regulation and to ensure ECHA undertakes a compliance check on the most up to date information in the registration dossier, ECHA requests Registrants to review their related registration dossiers and update them with any new and/or relevant information including, where applicable, an update of the CSR and change of the tonnage band **by 28 April 2017**.

Public substance name	EC / List Number	CAS Number
Difluoromethane	200-839-4	75-10-5
1,3-diethyldiphenylurea	201-645-2	85-98-3
Isophthaloyl dichloride	202-774-7	99-63-8
2-dibutylaminoethanol	203-057-1	102-81-8
Hexahydro-1,3,5-trimethyl-1,3,5-triazine	203-612-8	108-74-7
Heptanoic acid	203-838-7	111-14-8
2,2'-[ethane-1,2-diylbis(oxy)]bisethyl diacetate	203-846-0	111-21-7
2-butylaminoethanol	203-904-5	111-75-1
Dibutyl ether	205-575-3	142-96-1
2,2,4-trimethylpentane-1,3-diol	205-619-1	144-19-4
Pentafluoroethane	206-557-8	354-33-6

Abb. 3: Hinweis der ECHA auf anstehende Vollständigkeitsprüfungen der Dossierunterlagen auf ihrer Website (Auszug)

Seite 1 von 7 | 50 Items per Page | Zeige 1 - 50 von 319 Ergebnissen. | ← Erste | Vorherige | Nächste | Letzte →

Name (expand / collapse)	EC / List no.	CAS no.	Year	Member State	Initial grounds for concern	Status
1-(5,6,7,8-tetrahydro-3,5,5,6,8,8-hexamethyl-2-naphthyl)ethan-1-one EC No. 216-133-4 and EC No. 244-240-6 1-(5,6,7,8-tetrahydro-3,5,5,6,8,8-hexamethyl-2-naphthyl)ethan-1-one EC / List no.: 244-240-6 | CAS no.: 21145-77-7 1-(5,6,7,8-tetrahydro-3,5,5,6,8,8-hexamethyl-2-naphthyl)ethan-1-one EC / List no.: 216-133-4 | CAS no.: 1506-02-1	-	-	2018	Germany	High (aggregated) tonnage Potential endocrine disruptor	Not started
Graphite, and Multi-Wall Carbon Nanotubes (MWCNT), synthetic graphite in tubular shape Graphite, Multi-Wall Carbon Nanotubes (MWCNT), synthetic graphite in tubular shape EC / List no.: 231-955-3 | CAS no.: 7782-42-5 Multi-Walled Carbon Nanotubes (MWCNT), synthetic graphite in tubular shape EC / List no.: 936-414-1 | CAS no.: -	-	-	2017	Germany	Consumer use Cumulative exposure Exposure of environment Exposure of workers Suspected Carcinogenic Wide dispersive use	Not started
Polyfluoro-5,8,11,14-tetrakis(polyfluoralkyl)-polyoxaalkane	-	-	2017	Germany	Suspected PBT/vPvB Exposure of environment	Not started

Abb. 4: Die CoRAP-Liste [11] auf der Website der ECHA (Auszug)

publiziert, die mehrmals im Jahr aktualisiert wird. In dieser Liste werden Stoffe aufgelistet, die möglicherweise Gegenstand einer Vollständigkeitsprüfung der Registrierungsdossiers durch die ECHA sein können (*Abb. 3*). Die Auswahl der Stoffe, die dieser Prüfung unterzogen werden, erfolgt durch die ECHA selbst, zum Teil aber auch auf Vorschlag der EU-Mitgliedstaaten aus dem Screening-Verfahren. Die Liste enthält Stoffe, die sich prioritär für dieses Verfahren eignen.

Die Stoffbewertung findet ihren Niederschlag in der CoRAP-Liste

Die CoRAP-Liste * gibt Antworten auf die Frage: Welche Stoffe sind bereits evaluiert bzw. sollen in den nächsten Jahren evaluiert werden? Für jeden Stoff weist sie den EU-Mitgliedstaat, der mit der Bewertung betraut ist, das für die Evaluierung angesetzte Jahr und eine kurze Beschreibung über die Gründe für die Aufnahme in die CoRAP-Liste aus. Dokumente über die Stoffbewertung können hier ebenfalls gefunden werden. Darunter finden sich u.a. Dokumente, die die Auswahl der Stoffe zur Anfertigung einer Evaluierung rechtfertigen (*Abb. 4*). Die Ergebnisse der durch die EU-Mitgliedstaaten durchgeführten Stoffbewertungen und ihrer endgültigen Entscheidungen sind ebenfalls hinterlegt. Diese Auskünfte sind für die Anwender der Stoffe von Wichtigkeit, da sie ihnen einen Anhaltspunkt liefern, ob sich ein Stoff in Richtung Anhang XIV oder Anhang XVII der REACh-Verordnung auf die Reise machen könnte.

Die CoRAP-Liste enthält all diejenigen Stoffe, die für das Stoffbewertungsverfahren (Substance Evaluation, SEv) vorgeschlagen worden sind. Die Benennung von Stoffen erfolgt immer für die nächsten drei Jahre, weshalb die aktuelle CoRAP-Liste die Jahre 2017 bis 2019 umfaßt. Die EU-Mitgliedstaaten ernennen auf Grund von Screening-Verfahren oder nationaler Prioritäten die zu evaluierenden Stoffe. Aktualisiert wird die Liste immer jährlich im März.

Die Aktivitäten zur Risikomanagementoptionenanalyse und die Gefahrenbewertung eines Stoffes

Die PACT-Liste enthält alle Stoffe, die hinsichtlich ihrer Gefahreneigenschaften geprüft werden bzw. wurden oder für die eine Analyse der Risikoma-

Seite 1 von 8 | 50 Items per Page | Zeige 1 - 50 von 358 Ergebnissen. | ← Erste | Vorherige | Nächste | Letzte →

Name	EC/List No	CAS Number	Authority	Activity	Latest update	Scope	Outcome	
1,3,5-Tris(oxiran-2-ylmethyl)-1,3,5-triazinane-2,4,6-trione (TGIC)	219-514-3	2451-62-9	Poland	Hazard assessment	02/02/2017	PBT	According to authority's assessment NOT PBT/vPvB	Details
4,4'-(1,3-phenylene-bis(1-methylethylidene))bisphenol	428-970-4	13595-25-0	Belgium	Hazard assessment	02/02/2017	ED	According to authority's assessment NOT ED	Details
4,4'-isopropylidenediphenol	201-245-8	80-05-7	Germany	RMOA	02/02/2017	ED	Under development	Details
Nickel oxide (nickel monoxide)	215-215-7 234-323-5	1313-99-1 11099-02-8	France	RMOA	02/02/2017	CMR	Appropriate to initiate regulatory risk management action.	Details
nickel sulphate	232-104-9	7786-81-4	France	RMOA	02/02/2017	CMR	Appropriate to initiate regulatory risk management action.	Details

Abb. 5: Die PACT-Liste [12] auf der Website der ECHA (Auszug)

* https://echa.europa.eu/documents/10162/13628/substances_compliance_checks_en.pdf/0d226851-6d2c-43c2-bfeb-a829a3459749

nagementoptionen erstellt wird bzw. wurde (*Abb. 5*). Nachdem ein EU-Mitgliedstaat oder die ECHA im Auftrag der EU-Kommission, die Absicht angekündigt hat, sich mit einem Stoff näher zu befassen, wird die Aufnahme des zu prüfenden Stoffes auf die Liste vorgenommen. Berücksichtigt werden nur die formlosen Gefahrenbewertungen für PBT/vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren unter REACh. Bewertungen von PBT/vPvB-Stoffen oder endokrinen Disruptoren, die im Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden, werden in der PACT-Liste nicht aufgeführt. Die Aktualisierung dieser Liste erfolgt monatlich. Nach Abschluß des jeweiligen Stoffbewertungsverfahrens wird ein sogenanntes Conclusion-Document veröffentlicht, das die Ergebnisse zusammenfaßt. Diese Informationen geben nicht die Auffassung eines Mitgliedstaates oder der ECHA wieder, sondern sind das Ergebnis der mit der Prüfung des Stoffes beauftragten Behörde. Die PACT-Liste wird derzeit durch die ECHA überarbeitet und soll einen anderen Namen erhalten. Sie soll zukünftig als eine Übersicht über alle Stoffe, die potentiell regelungsbedürftig sind, dienen. PACT-, CCH- und CoRAP-Liste werden in einer Liste zusammengefaßt, aber die Einzellisten sollen zusätzlich erhalten bleiben.

Das Verzeichnis der Absichtserklärungen als Frühwarnsystem

Eigentlich sieht die REACh-Verordnung das Verzeichnis für Absichtserklärungen nur für Beschrän-

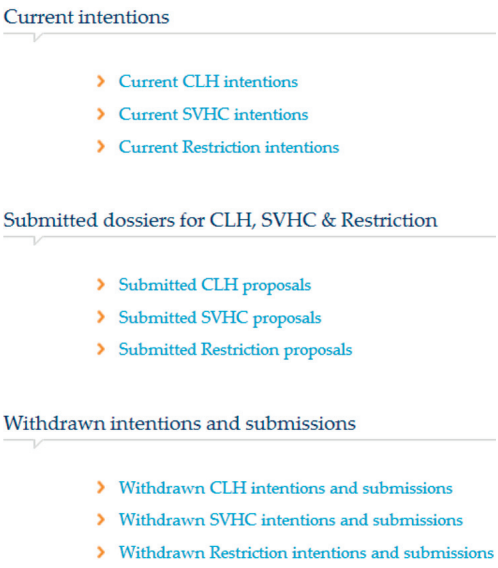

Abb. 6: Übersicht über alle verfügbaren RoI-Listen [14]

Seite 1 von 4 | 50 Items per Page | Zeige 1 - 50 von 192 Ergebnissen. | ← Erste | Vorherige | Nächste | Letzte →

Name	EC Number	CAS Number	Dossier submitted by	Submission date	Scope	
4-Heptylphenol, branched and linear [substances with a linear and/or branched alkyl chain with a carbon number of 7 covalently bound predominantly in position 4 to phenol, covering also UVCB- and well-defined substances which include any of the individual isomers or a combination thereof]	-	-	Austria	08/08/2016	Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment(Article 57 f)	Details
4-tert-butylphenol	202-679-0	98-54-4	Germany	08/08/2016	Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment (Article 57 f)	Details
Benzene-1,2,4-tricarboxylic acid 1,2-anhydride (trimellitic anhydride; TMA)	209-008-0	552-30-7	Netherlands	08/08/2016	Equivalent level of concern having probable serious effects to human health (Article 57 f)	Details
Bisphenol A,4,4'-isopropylidenediphenol	201-245-8	80-05-7	France	08/08/2016	CMR	Details

Abb. 7: Beispiel für eine RoI-Liste für eingereichte SVHC-Vorschläge [15] (Auszug)

Seite 1 von 4 | 50 Items per Page | Zeige 1 - 50 von 173 Ergebnissen. | ← Erste | Vorherige | Nächste | Letzte →

Name (expand / collapse)	EC no.	CAS no.	Date of inclusion	Reason for inclusion	Decision	IUCLID dataset	
4,4'-isopropylidenediphenol Bisphenol A; BPA	201-245-8	80-05-7	12/01/2017	Toxic for reproduction (Article 57c)	ED/01/2017		
4-heptylphenol, branched and linear substances with a linear and/or branched alkyl chain with a carbon number of 7 covalently bound predominantly in position 4 to phenol, covering also UVCB- and well-defined substances which include any of the individual isomers or a combination thereof	-	-	12/01/2017	Equivalent level of concern having probable serious effects to environment (Article 57 f)	ED/01/2017		
Nonadecafluorodecanoic acid (PFDA) and its sodium and ammonium salts **Decanoic acid, nonadecafluoro-, sodium salt** EC no.: - | CAS no.: 3830-45-3 **Ammonium nonadecafluorodecanoate** EC no.: 221-470-5 | CAS no.: 3108-42-7 **Nonadecafluorodecanoic acid** EC no.: 206-400-3 | CAS no.: 335-76-2	-	-	12/01/2017	Toxic for reproduction (Article 57c) PBT (Article 57 d)	ED/01/2017		
p-(1,1-dimethylpropyl)phenol	201-280-9	80-46-6	12/01/2017	Equivalent level of concern having probable serious effects to environment (Article 57 f)	ED/01/2017		

Abb. 8: Die Kandidatenliste [16] auf der Website der ECHA (Auszug)

Anzeige von 31 Ergebnissen.

Name (expand / collapse)	EC no.	CAS no.	Entry no.	Sunset Date	Latest application date	Exempted (categories of) uses	
1,2-dichloroethane (EDC)	203-458-1	107-06-2	26	22/11/2017	22/05/2016		
2,2'-dichloro-4,4'-methylenedianiline (MOCA)	202-918-9	101-14-4	27	22/11/2017	22/05/2016		
2,4-dinitrotoluene (2,4-DNT)	204-450-0	121-14-2	14	21/08/2015	21/02/2014		
4,4'- Diaminodiphenylmethane (MDA)	202-974-4	101-77-9	2	21/08/2014	21/02/2013		
5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylene (Musk xylene)	201-329-4	81-15-2	1	21/08/2014	21/02/2013		
Acids generated from chromium trioxide and their oligomers **Oligomers of chromic acid and dichromic acid** EC no.: - | CAS no.: - **Dichromic acid** EC no.: 236-881-5 | CAS no.: 13530-68-2 **Chromic acid** EC no.: 231-801-5 | CAS no.: 7738-94-5	-	-	17	21/09/2017	21/03/2016		
Ammonium dichromate	232-143-1	7789-09-5	20	21/09/2017	21/03/2016		
Arsenic acid	231-901-9	7778-39-4	24	22/08/2017	22/02/2016		

Abb. 9: Der Anhang XIV [17] der REACh-Verordnung auf der Website der ECHA (Auszug)

kungsvorschläge vor. In der Praxis wurde diese Liste aber auch auf Stoffe für SVHC- und CLH [13]-Verfahren freiwillig ausgeweitet. Die Aktualisierung dieser Liste wird mehrmals jährlich vorgenommen.

Das Erstellen von Dossiers zur Identifizierung besonders besorgniserregender Stoffe und von Dossiers für das Vorschlagen von Beschränkungen übernehmen auf Ersuchen der EU-Kommission die ECHA oder die EU-Mitgliedstaaten. Dies ist im Anhang XV der REACh-Verordnung ausführlich geregelt. Dossiers, die das Vorschlagen von harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen der Stoffe betreffen, können von den zuständigen, nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten sowie von den Herstellern, Importeuren oder nachgeschalteten Anwendern ausgearbeitet werden. Das öffentliche Verzeichnis der Absichtserklärungen zielt darauf ab, interessierte Parteien auf die Stoffe aufmerksam zu machen, für die beabsichtigt ist, ein CLH-, SVHC- oder Beschränkungsdossier einzureichen (*Abb. 6* und *7*). Durch dieses Vorgehen wird den interessierten Parteien eine Vorlaufzeit eingeräumt, die sie in die Lage versetzen soll, das Abgeben von Kommentaren zu einem späteren Zeitpunkt im entsprechenden Verfahren besser und effektiver vorbereiten zu können. Doppelte Arbeit kann so vermieden und die Zusammenarbeit zwischen potentiellen Einreichenden von Dossiers unterstützt werden. Das Absichtsverzeichnis ermöglicht es den interessierten Parteien zu prüfen, ob bereits ein Dossier zu Anhang XV oder ein Dossier für einen bestimmten Stoff erstellt worden ist oder derzeit erstellt wird. Gemäß Artikel 69 Absatz 5 der REACh-Verordnung ist der EU-Mitgliedstaat im Beschränkungsverfahren verpflichtet, der ECHA seine Absicht zu melden, ein Beschränkungsdossier nach Anhang XV zu verfassen. Ist die Einreichung der Dossiers erfolgreich abgeschlossen, dann kommt es zu einer öffentlichen, freiwilligen Konsultation der Vorschläge, die allen beteiligten Parteien offen steht. Die während der öffentlichen Konsultation eingehenden Kommentare werden zusammen mit den Vorschlägen für Dossiers in den entsprechenden Ausschüssen erörtert. Der Ausschuß für Risikobeurteilung (RAC, Committee for Risk Assessment) beschäftigt sich mit den CLH- und Beschränkungsvorschlägen, während Beschränkungsvorschläge

Seite 1 von 2 | 50 Items per Page | Zeige 1 - 50 von 63 Ergebnissen. | ← Erste | Vorherige | Nächste | Letzte →

Name (expand / collapse)	EC no.	CAS no.	Entry no.	Conditions	Appendices	
1,1,1,2-Tetrachloroethane	-	630-20-6	36			
1,1,2,2-Tetrachloroethane	201-197-8	79-34-5	35			
1,1,2-Trichloroethane	201-166-9	79-00-5	34			
1,1-Dichloroethene	200-864-0	75-35-4	38			
1,4-Dichlorobenzene	203-400-5	106-46-7	64			
2-(2-butoxyethoxy)ethanol (DEGBE)	203-961-6	112-34-5	55			
2-(2-methoxyethoxy)ethanol (DEGME)	203-906-6	111-77-3	54			
2-naphthylamine and its salts 2-naphthylamine EC no.: 202-080-4 | CAS no.: 91-59-8 2-naphthylammonium chloride EC no.: 210-313-6 | CAS no.: 612-52-2 2-naphthylammonium acetate EC no.: 209-030-0 | CAS no.: 553-00-4 Salts of 2-naphthylamine EC no.: - | CAS no.: -	-	-	12			
4,4'-isopropylidenediphenol Bisphenol A; BPA	201-245-8	80-05-7	66			

Abb. 10: Der Anhang XVII [18] der REACh-Verordnung auf der Website der ECHA (Auszug)

DISCLAIMER:

This is an unofficial excel table containing the substances with harmonised classification and labelling up until the Seventh Adaptation to Technical Progress, i.e. Commission Regulation (EU) No 2015/1221 amending, for the purposes of its adaptation to technical and scientific progress, Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council on classification, labelling and packaging of substances and mixtures (the CLP Regulation).

ECHA assumes no responsibility of any kind for your use of the data inter alia in the context of fulfilling the requirements of the relevant legal obligations. Please note that this document should be treated only for informative purposes not including commercial activities or reproduction

Updated on 09 September 2016

Index No	International Chemical Identification	EC No	CAS No	Classification			Labelling		Specific Conc. Limits, M-factors	Notes	ATP inserted/ATP Updated
				Hazard Class and Category Code(s)	Hazard Statement Code(s)	Pictogram, Signal Word Code(s)	Hazard statement Code(s)	Suppl. Hazard statement Code(s)			
001-001-00-9	hydrogen	215-605-7	1333-74-0	Flam. Gas 1	H220	GHS02	H220			U	CLP00
001-002-00-4	aluminium lithium hydride	240-877-9	16853-85-3	Water-react. 1 Skin Corr. 1A	H260 H314	GHS02 GHS05 Dgr	H260 H314				CLP00/ATP01
001-003-00-X	sodium hydride	231-587-3	7646-69-7	Water-react. 1	H260	GHS02 Dgr	H260				CLP00
001-004-00-5	calcium hydride	232-189-2	7789-78-8	Water-react. 1	H260	GHS02 Dgr	H260				CLP00
003-001-00-4	lithium	231-102-5	7439-93-2	Water-react. 1 Skin Corr. 1B	H260 H314	GHS02 GHS05 Dgr	H260 H314	EUH014			CLP00
003-002-00-X	n-hexyllithium	404-950-0	21369-64-2	Pyr. Sol. 1 Water-react. 1 Skin Corr. 1A	H250 H260 H314	GHS02 GHS05 Dgr	H260 H250 H314	EUH014			CLP00
003-003-00-5	(2-methylpropyl)lithium; isobutyllithium	440-620-2	920-36-5	Pyr. Liq. 1 Water-react. 1 STOT SE 3 Skin Corr. 1A Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H250 H260 H336 H314 H400 H410	GHS02 GHS05 GHS07 GHS09 Dgr	H260 H250 H314 H336 H410	EUH014			ATP01

Abb. 11: Der Anhang VI [20] der CLP-VO auf der Website der ECHA (Auszug)

auch im Ausschuß für sozioökonomische Analyse (SEAC, Committee for Socio-economic Analysis) beratschlagt werden. SVHC-Vorschläge greift der Ausschuß der Mitgliedsaaten auf.

Das Verzeichnis der Absichtserklärungen unterteilt sich in drei unterschiedliche Abschnitte:

- aktuelle Absichten (current intentions)
- eingereichte Dossiers für CLH, SVHC und Beschränkungen (submitted dossiers for CLH, SVHC & Restriction)
- zurückgezogene Absichten und Einreichungen/Eingaben (withdrawn intentions and submissions).

Damit sind die Absichten in allen Stadien — aktuell, eingereicht, zurückgezogen — erfaßt, beschrieben und abgedeckt.

Die Liste des Schreckens für Anwender: Kandidatenliste

In der uns allen wohlbekannten Kandidatenliste (*Abb. 8*), die zweimal jährlich — meist im Juni und Dezember eines Kalenderjahres — aktualisiert wird, finden alle Stoffe nach Durchlaufen des entsprechenden Bewertungsverfahrens Aufnahme, die als besonders besorgniserregend identifiziert worden sind und für die Priorisierung zur Aufnahme in Anhang XIV der REACh-Verordnung vorgesehen sind. Stoffe, die auf dieser Liste zu finden sind, weisen CMR- oder PBT-Eigenschaften oder Eigenschaften, die ähnlich besorgniserregend sind, wie z.B. endokrine Disruptoren oder atemwegsensibiliserende Stoffe, auf und finden hier ihre neue Heimat. Dieses Verfahren unterliegt keinem Automatismus. Die aufzunehmenden Stoffe können von den EU-Mitgliedstaaten und der ECHA im Auftrag der EU-Kommission vorgeschlagen werden. Derzeit beherbergt die Kandidatenliste insgesamt 173 Stoffeinträge (Stand: 17.01.2017). Die durch die Aufnahme auf diesen Anhang erwachsenden Verpflichtungen für Anwender umfassen u.a. Informationspflichten gemäß Artikel 33 sowie Melde- bzw. Notifikationspflichten gemäß Artikel 7 Absatz 2 der REACh-Verordnung, die Erzeugnisse betreffen.

Endstation Zulassung: Das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Der Anhang XIV ist ein „Sammelbecken" für alle zulassungspflichtigen Stoffe (*Abb. 9*). Die ECHA ist für die Priorisierung von Stoffen für die Aufnahme in den Anhang XIV verantwortlich und spricht eine dementsprechende Empfehlung aus, die jährlich erfolgt. Die Aktualisierung der Liste wird unregelmäßig vorgenommen. Die Entscheidung über eine Aufnahme eines Stoffes trifft jedoch alleine die EU-Kommission. Die Aufnahme in den Anhang XIV der REACh-Verordnung löst ganz bestimmte Informations-, Notifikations- und Zulassungspflichten aus, die zu berücksichtigen sind. Um einen Stoff auch über den Ablauftermin hinaus weiterhin verwenden zu dürfen, ist eine Zulassung unabdingbar. Die Empfehlungen 1 bis 4 haben bisher insgesamt 31 Stoffe auf den Anhang gebracht. Die 5. bis 7. Empfehlung liegt der EU-Kommission zur Entscheidung vor, ist aber bisher nicht endgültig entschieden und umgesetzt worden.

Eine alternative Maßnahme zur Zulassung ist die Beschränkung unter REACh

Bei dem Anhang XVII handelt es sich um eine Liste von Stoffverboten (*Abb. 10*). In diesem Anhang tummeln sich Stoffe, für die eine Beschränkung ausgesprochen worden ist. Diese Beschränkung stellt in der Regel ein Verbot bestimmter Verwendungen dar, kann aber auch ein komplettes Verbot eines Stoffes umfassen. Vorschlagsberechtigt sind die EU-Mitgliedstaaten oder die ECHA, die dann im Auftrag der EU-Kommission tätig wird. Ein Eintrag in dieser Liste kann entweder einen Stoff oder eine Gruppe von Stoffen oder einen Stoff in einem Gemisch bzw. Erzeugnis betreffen. Die Beschränkungen können sich auf die Herstellung, das Inverkehrbringen und/oder die Verwendung beziehen. Derzeit befinden sich auf dem Anhang XVII sowohl 58 Beschränkungen, die noch aus der Richtlinie 76/769/EWG (Beschränkungsrichtlinie) stammen und einfach in den Anhang XVII übernommen worden sind als auch 7 Einträge, die unter REACh aufgenommen wurden. Weitere Stoffe und deren Aufnahme in Anhang XVII sind in der Diskussion. In der Vergangenheit wurden auch Einträge wieder von diesem Anhang gestrichen, wie z.B. die früheren Einträge 33, 39, 42, 44 und 53. Der Anhang kann nach Bedarf durch Ergänzungsverordnungen der EU-Kommission aktualisiert werden. Die Einträge umfassen neben Angaben zur Identifikation des Stoffes/der Stoffgruppe (Namen des Stoffes, EC- bzw. CAS-Nummer) u.a. Informationen über die

Beschränkungsbedingungen und Hinweise zu anderen Ergänzungen und Anhängen.

Die gesetzlich verbindliche Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen findet sich im Anhang VI der CLP-Verordnung

In Form einer ungefähr einmal jährlich aktualisierten Excel-Liste (*Abb. 11*) werden den Anwendern Informationen über Updates der harmonisierten und damit legal verbindlichen Einstufungen und Kennzeichnungen von gefährlichen Substanzen, die sich in der Tabelle 3.1 des Anhangs VI der CLP-Verordnung befinden, zur Verfügung gestellt. Aus rechtlicher Sicht ist allerdings nur die Tabelle 3.1 des Anhangs VI der CLP-Verordnung bindend. Die Excel-Liste wird trotzdem zusätzlich zu dem Anhang VI veröffentlicht, um die Nutzung der Daten zu vereinfachen und für den Anwender bequemer zu gestalten. Aktualisiert wird diese Liste immer durch eine sogenannte Adaption to Technical Progress (ATP [19]), die jährlich durch die EU-Kommission veröffentlicht wird. Das Vorschlagsrecht liegt in diesem Falle bei den EU-Mitgliedstaaten und — man höre und staune — auch bei der Industrie. Dies soll die Einstufung von Stoffen für die eigene Verwendung von Anwendern erleichtern.

Die Datenbank des C & L-Verzeichnisses

Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis, das sogenannte C & L Inventory, ist eine Datenbank, die Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung von angemeldeten und registrierten Stoffen, die Hersteller und Importeure übermittelt haben (gemeldete Selbsteinstufungen), enthält, einschließlich einer Liste harmonisierter Einstufungen (*Abb. 12*). Diese Datenbank wird regelmäßig durch neue und aktualisierte Meldungen auf den neuesten Stand gebracht. Das Kennzeichnen aktualisierter Meldungen ist jedoch nicht möglich, da die Meldungen, die in derselben Weise eingestuft sind, für die Anzeige aggregiert werden. Im Gegensatz dazu werden Einstufungen, die auf Grund gemeinsamer Einreichungen im Rahmen des REACh-Registrierungsverfahrens vorgenommen wurden, dementsprechend gekennzeichnet. Diese Datenbank kann also hilfreich

Seite 1 von 2.492 | 50 Items per Page | Zeige 1 - 50 von 124.581 Ergebnissen. | ← Erste | Vorherige | Nächste | Letzte →

Name	EC / List no.	CAS no.	Index no.
hydrogen	215-605-7	1333-74-0	001-001-00-9
aluminium lithium hydride	240-877-9	16853-85-3	001-002-00-4
sodium hydride	231-587-3	7646-69-7	001-003-00-X
calcium hydride	232-189-2	7789-78-8	001-004-00-5
lithium	231-102-5	7439-93-2	003-001-00-4
n-hexyllithium	404-950-0	21369-64-2	003-002-00-X
(2-methylpropyl)lithium isobutyllithium	440-620-2	920-36-5	003-003-00-5
beryllium	231-150-7	7440-41-7	004-001-00-7
beryllium compounds with the exception of aluminium beryllium silicates, and with those specified elsewhere in this Annex			004-002-00-2
beryllium oxide	215-133-1	1304-56-9	004-003-00-8
boron trifluoride	231-569-5	7637-07-2	005-001-00-X
boron trichloride	233-658-4	10294-34-5	005-002-00-5
boron tribromide	233-657-9	10294-33-4	005-003-00-0
trialkylboranes			005-004-00-6

Abb. 12: Das C & L Inventory [21] auf der Website der ECHA (Auszug)

bei der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen sein und unterstützt diese Tätigkeiten.

Sind die ECHA-Stofflisten über das eigentliche Ziel hinausgeschossen?!

Die ECHA ist stets bemüht — und dafür gebührt ihr auch entsprechendes Lob — sowohl alle von REACh Betroffenen als auch alle an REACh Interessierten mit entsprechenden Informationen in übersichtlicher Form zu versorgen, damit diese ihren Verpflichtungen nachkommen bzw. ihren Wissensdurst stillen können. Diese dazu ins Leben gerufenen Listen sind auf jeden Fall gut gemeint. Jedoch werden die nicht so versierten Anwender unter Umständen einfach durch die Fülle der präsentierten Informationen erschlagen, verlieren vielleicht den Überblick im „Meer der Einzelinformationen“ und verfallen dann einer nicht gewollten Demotivation, sich überhaupt nicht mehr mit diesen vielen, unterschiedlichen Listen zu beschäftigen. Ob die gut gemeinten Ziele und Absichten mit den vorgestellten Listen erreicht werden sowie die Darstellung und Praktikabilität der Stofflisten den Behörden immer gelingt, darüber bilde sich bitte jeder seine eigene Meinung. Ein Aspekt jedoch bleibt ungenommen, daß es ohne diese Listen fast unmöglich ist, überhaupt einen gewissen Überblick über Stoffe, deren Eigenschaften, Werdegang und Status unter REACh zu erhalten. Um am europäischen Markt auch weiterhin teilnehmen und bestehen zu können, ist man aber auf die Beschäftigung mit den Informationen der ECHA angewiesen. Deshalb nur nicht unterkriegen lassen und „Glück auf“ im Informationsdschungel!

Referenzen

[1] Substance of Very High Concern

[2] European Chemicals Agency

[3] https://echa.europa.eu/

[4] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

[5] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

[6] Risk Management Option Analysis (Risikomanagementoptionenanalyse)

[7] Carcinogenic, Mutagenic or Toxic to Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpfanzungsgefährdend)

[8] EU-Mitgliedstaat

[9] Verordnung

[10] https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances

[11] https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/evaluation/community-rolling-action-plan/corap-table

[12] https://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/substances-of-potential-concern/pact

[13] Harmonised Classification and Labelling (harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen)

[14] https://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/registry-of-intentions

[15] https://echa.europa.eu/registry-of-submitted-svhc-intentions

[16] https://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table

[17] https://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list

[18] https://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/restrictions/substances-restricted-under-REACh

[19] Anpassung(en) an den technischen Fortschritt

[20] https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/annex-vi-to-clp

[21] https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database

Aufruf zur Mitarbeit in den ZVO-Ressorts

Die Galvano- und Oberflächentechnik ist direkt oder indirekt immer im Fokus von Regulierungsbestrebungen der Behörden. Der ZVO als Branchenvertreter kann nur dann für die Branche einstehen, wenn genügend Rückhalt und Engagement der Mitgliedschaft besteht. In hohem Maße sind dabei die Anwender von Verfahren gefragt, da nur diese zum einen ihre Anforderungen formulieren und andererseits gegenüber Behörden glaubhaft als Betroffene vertreten können. Nur durch das verstärkte Einbringen von Anwendern ist eine weitere fokussierte und zielgerichtete Interessensvertretung möglich. Daher liegt die Mitgestaltung der Ressorttätigkeiten im unmittelbaren unternehmerischen Interesse. Der ZVO und das Ressort REACh freuen sich auf Ihre Eingaben und Ihre Mitarbeit.